

**Koordinationsbüro für integrative
und antirassistische Projekte**
**Co-ordination office for integrative
and antiracist projects**



Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien
tel: + 43-1-310 88 80 10
fax: + 43-1-310 88 80 37
email: info@helpinghands.at
<http://www.helpinghands.at>
ZVR 304410247

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: BMI-LR1355/0001-III/1/c/2012
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein
BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das
Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und
das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert
werden; Stellungnahme

Wien, am 15.5.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail
übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA
Obmann Helping Hands

Beilage: Stellungnahme

ZUM VORBLATT

Das Ziel, durch schlankere, der Systematik angepasste Behördenstrukturen effizientere Verfahren zu erreichen, ist zunächst zu begrüßen. Allerdings ist in einem ersten Schritt ein Mehraufwand an qualifiziertem Personal erforderlich, der das Einsparungspotenzial mehr als kompensiert. In der Folge steht zu befürchten, dass die mit der vorgeschlagenen Struktur nicht vermeidbaren Doppelgleisigkeiten dauerhaft Mehraufwand nach sich ziehen. Diesfalls wäre die Rechtslage entgegen der vielen Versprechungen, denen in den letzten Jahren nie Taten gefolgt sind, ernsthaft zu evaluieren und gegebenenfalls Fehlentwicklungen zu korrigieren.

Entgegen der knappen Behauptung, es gäbe keine Alternativen, bestehen solche sehr wohl. Wenn Parallelhandeln zwischen Niederlassungs- und Fremdenpolizeibehörden bestehen und das durch die Verschiebung der Zuständigkeit im sog. „humanitären Niederlassungsverfahren“ gelöst werden soll, so hätte eine Analyse früherer Systeme ergeben, dass dieser Bereich mit vergleichbaren Einsparungseffekten auch von den Fremdenpolizeibehörden hätte wahrgenommen werden können. Die Doppelgleisigkeiten hinsichtlich der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, der Bereitstellung von Ressourcen für klassische polizeiliche Maßnahmen nun durch das Bundesamt und die Landespolizeidirektionen (deren Tätigkeit erst recht durch die zugeordneten Sicherheitsbehörden unterstützt werden muss) könnten dadurch vermieden werden.

Schlicht unrichtig ist die Behauptung, es gäbe keinen Widerspruch zu Unionsrecht: Die sog. Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG wird in mehreren Aspekten weiterhin falsch bzw. unvollständig umgesetzt und gibt es sogar Rückschritte im Vergleich zur geltenden Rechtslage, die Sanktionenrichtlinie 2009/52/EG wird bezüglich der Durchsetzung der Rechte von ausgebeuteten Beschäftigten nicht umgesetzt und erscheint es äußerst ineffektiv, die bis Mai 2013 umzusetzende Novellierung der Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG in Form der Richtlinie 2011/51/EG bis auf weiteres zu „ignorieren“.

Dass der Rechtsprechung des EuGH (wie auch der nationalen Höchstgerichte) nur zögerlich, unvollständig und gelegentlich durch bewusstes Missinterpretieren völlig falsch umgesetzt wird, trägt zu diesem düsteren Bild nur folgerichtig bei.

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Bündelung von Kompetenzen

Dem Ziel könnte zugestimmt werden, wenn die Umsetzung tatsächlich dieses Ergebnis bringen würde. Allerdings werden nur die Bereiche „humanitäres Niederlassungsrecht“ von den Niederlassungsbehörden und „Aufenthaltsbeendigung“ von den Fremdenpolizeibehörden zu dem neu zu schaffenden Bundesamt für Fremdwesen und Asyl verlagert: Die Vereinfachungen hinsichtlich des aufwendigen Konsultationswesens zwischen den beiden erstgenannten Bereichen wären auch anders zu entflechten gewesen, und das Vermengen von Asyl- und Migrationsagenden widerspricht den – richtigen – Unterscheidungen zwischen steuerbarer Migration und von externen Faktoren abhängigen Flüchtlingsströmen.

Ein Bündeln bei den Fremdenpolizeibehörden im Sinn früherer gesetzlicher Regime wäre wohl sachadäquater gewesen und hätte die nunmehrigen Parallelitäten zwischen Bundesamt und Landespolizeidirektionen vermieden. Offen bleibt ferner, wo die Landespolizeidirektionen Kompetenz und Personal in ausreichender Anzahl abziehen sollen: In der Praxis sind die Bezirksverwaltungsbehörden derzeit die Träger des Fremdenpolizeiwesens; die Reform scheint ausschließlich aus dem Blickwinkel der Statutarstädte erfolgt zu sein.

Rechtsschutz

Erschütternd ist der Rückbau des ohnedies noch fragilen, in Umsetzung von Unionsrecht erforderlichen Rechtsberatungssystems. Im klassischen „Fremdenpolizeiverfahren“ wird dieser auf die Rechtsmittelinstanz Bundesverwaltungsgericht reduziert und ist überdies unklar, wie weit „Beratung“ gehen darf und was an „Vertretung“ vorgesehen ist.

Die zum Publikationszeitpunkt noch nicht finalisierten Regelungen zur Einführung von Landesverwaltungsgerichten und zwei speziellen Bundesverwaltungsgerichten haben dazu geführt, dass Rechtsschutz und Verfahrensregeln in vielen Punkten vage geblieben sind. Der Ergänzungsaufwand, um das für ein Inkrafttreten in über eineinhalb Jahren vorgesehene Gesetz zu vervollständigen, wäre vermeidbar gewesen, wenn der Ministerialentwurf erst jetzt komplettiert und in einem einzigen Durchlauf dem parlamentarischen Prozess unterzogen worden wäre.

Es bleibt zu hoffen, dass nicht noch Sonderverfahrensrechte, die es im Asylbereich aus unverständlichen Gründen sonder Zahl gibt, noch weiter ausgedehnt werden und die Rechtslage schließlich unhandhabbar machen. Eine weitestgehende Orientierung an den Bestimmungen des AVG kann hier Milderung bringen.

Qualität von Aufenthaltstiteln

Die Systematik von Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen wird nun um weitere Sonderfälle „Aufenthaltstitel“ (was eigentlich der Sammelbegriff sein sollte) ergänzt. Notwendig ist dies nicht. Auch das erst neu geschaffene Instrument der „Duldung“ wird im Asylwesen wieder zurückgedrängt und eine „Zulässigkeit“ des Aufenthalts neu eingeführt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zusammenhänge und Berührungspunkte – wieder – von der Rechtsprechung herausgearbeitet werden müssen und die Handhabbarkeit in den nächsten Jahren leidet.

Völlig unklar bleibt die Einordnung von Aufenthaltstiteln nach dem Regelsystem des NAG, die bei Nichterfüllung einzelner Erteilungsvoraussetzungen ebenfalls „aus humanitären Gründen“, nämlich des Art 8 EMRK, zu erteilen sind. Einige notwendige Klarstellung bezüglich des Verhältnisses von Aufenthaltsrecht und Aufenthaltsbeendigung im AsylG fehlen im NAG völlig.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

BFA-Einrichtungsgesetz

§ 2

Es zeigt sich, dass das dem Charakter nach als Verwaltungsbehörde konzipierten Bundesamt, das Bescheid erlässt, ein starker Apparat zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt mitgegeben werden muss. Das sind einerseits die ohnehin vorhandenen, aber jett nur mehr Aufträge ausführenden Sicherheitspolizeikräfte, andererseits werden Befugnisse für das neue Bundesamt immer wieder geschaffen, wobei ein eigenständiges Agieren weder sinnvoll noch erwünscht wäre. In Abs. 6 zeigt sich diese Aufwandsduplizierung exemplarisch.

§ 3

Wie sehr das Bundesamt eben nicht alleinige „Spezialbehörde“ sein kann, zeigt sich an der Kompetenzaufzählung: Hinsichtlich polizeilicher Aufgaben sieht man die Zersplitterung und auch Filetierung der bisherigen Fremdenpolizei, das GVG ist mit Ländern zu koordinieren,

und manche Aufenthaltstitel werden unter Abwägung von Art 8 EMRK weiterhin von den Niederlassungsbehörden zu bearbeiten sein.

§ 5

Die Chance, die Staatendokumentation zu einem hochwirksamen Instrument zu machen, wurde wieder nicht genutzt: nur Faktensammlung ist zu wenig – ein politisches Lagebild wäre erforderlich, Asylvorbringen rasch und in hoher Qualität beurteilen zu können.

§ 5 Abs. 3

Hier ist anzumerken, dass ohne finaler Festlegung, welche Gerichte für welche Verfahren zuständig sein werden, die Landesverwaltungsgerichte offenkundig nie Zuständigkeiten und Informationsbedarf bekommen können. Ob das tatsächlich so ist, lässt sich gegenwärtig nicht beurteilen.

§ 5 Abs. 6

Gleicher und einfacher Zugang wird – auch und gerade nach dem Reduzieren der Rechtsvertretungsangebots – wohl jeder Parteienvertreter benötigen, sonst ist der unionsrechtlich geforderte Rechtsschutz nicht (mehr) gegeben

§ 5 Abs. 7

Beispielhaft vor eine hohe Anzahl von Redaktionsmängeln sei darauf hingewiesen, dass die Aufzählung übernommen, aber Abs. 6 geändert wurde

§ 6

Das nicht logische Gemenge an sehr dynamischen Verweisung und der mehrfachen Wiederholung etwa von Verfahrensbestimmungen zeigen auf, dass eine einfache Handhabung des vorgeschlagenen Pakets illusorisch ist.

BFA-Verfahrensgesetz

Allgemein ist anzumerken, dass eine grundsätzliche Orientierung am AVG nicht ausgeschlossen scheint und die Sonderregelungen vornehmlich des AsylG reduziert werden könnten. Eine klare Aussage ist aber weder von den Autoren erfolgt noch kann sie ob der vielen offenen Verweise auf das neu zu schaffende Rechtsmittelsystem abgeschätzt werden.

Auch das richtige Ziel, durch eine Trennung der Spruchpunkte Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird nur vorgegeben; ob diese tatsächliche Reduktion auch eintritt, wird die Zukunft weisen. Dies wurde von den Verfassern schon bisher gefordert, die Umsetzung bleibt abzuwarten.

Besonderer Teil

§ 1

Es steht zu befürchten, dass die Regelungen zu eng an bisherigen Asylverfahren orientiert sind, auch Inhaber eines NAG-Titels können gleichzeitig rechtmäßig aufhältig sein und einen Asylantrag stellen

Fehlendes „Handwerkszeug“ erkennt man etwa an den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2: Dort wird § 2 Abs. 1 Z.11 mit Bezug auf die Status-Richtlinie als begriff definiert, die Richtlinie selbst aber nicht (wäre Z.9 aus der korrespondierenden Bestimmung des AsylG)

Ebenso wird die Definition des Asylberechtigten übernommen, die des subsidiär Schutzberechtigten hingegen nicht

§ 3

Die Abwicklung der Duldung und der Dokumente war bisher sinnvoll bei den Fremdenpolizeibehörden angesiedelt, die Sachkompetenz steht dort und die Verbindung mit dem Vollzug ist effizient. Ob ein neuer Apparat das Thema Aufenthaltsbeendigung zeitnahe ähnlich gut beherrscht?

§ 5

Auch ob der relativ jungen Einrichtung der Landespolizeidirektionen bleibt die Frage offen, ob die Landespolizeidirektion ausreichend Ressourcen zur Verfügung hat oder nicht doch die bisher tätigen Apparate ihre Aufgaben weiter erfüllen – mit neuen Vorgesetzten und mehr Bürokratie.

§ 6

Das BFA ist nicht öffentlicher Sicherheitsdienst, braucht den dafür mehrfach – wo ist die Verschlankung?

§ 7

Die Kompetenzverteilung ist unlogisch – Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt sind klassischer Sicherheitsdienst – damit fallen sie in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte. Wenn nun das BFA Anordnungen trifft (ggf. in Bescheidform) und die Umsetzung angeordnet hat, entsteht wieder ein anderer Rechtszug

Analog den Neuregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Abs. 2 nur dann Sinn, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(s. Art 130 Abs. 4 B-VG idf 1618d.b. XXIV GP)

§ 9 Abs. 1

zu den mehrfachen Verweisen auf die EMRK muss angemerkt werden, dass jeder Hinweis auf die Grundrechte-Charta der EU fehlt, wo es durchaus hinsichtlich der Prüfmaßstäbe im Rechtsschutz Unterschiede gibt.

Die in Abs. 6 und 7 herangezogene Grenze von 8 Jahren gibt es unionsrechtlich nicht, die derzeitigen § 64 Abs. 4 und 5 FPG fehlen, die Regelung ist unionsrechtswidrig!

§ 11 Abs. 9

Hier stellt sich exemplarisch die Frage nach dem Sinn von Sonderregeln – das ZustellG wäre anzuwenden und löst – genauso wie das AVG – die vermeintlichen Probleme. Wenn es an Schulung der Anwender mangelt helfen auch dutzende Sonderregelungen nicht.

§ 12 Abs. 1

Wenn lt. Vorblatt grundsätzlich Entscheidungen mit Bescheid ergehen sollen, stellt sich die Frage, wozu die unübersichtliche Einschränkung dient. Allerdings ist das Konzept „Das BFA erlässt (idR immer) Bescheide“ im Gesetzestext nicht so eindeutig niedergeschrieben

Die EB scheinen verfahrensökonomisch klug, aber genau das steht dann nicht im Gesetzeswortlaut

§ 13 Abs. 4

Wenn die radiologische Untersuchung freiwillig ist, darf die Nichtteilnahme nicht bewertet werden

§ 14

Im Sinn eines einheitlichen Verfahrens und der Gewährleistung des (den EB zufolge angestrebten Rechtsschutzes) sollen hier nicht „Rosinen gepickt“ werden, sondern wäre das AVG vollumfänglich anzuwenden

§ 23

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im FPG derzeit 5 Jahre Aufbewahrung von Daten reichen

§ 24

Die Aufzählung ist durch Redundanzen überlang: Beispielsweise ist Asylgewährung ohne Antrag nicht vorstellbar

§ 30 Abs. 2 und 5

In der derzeitigen Rechtslage sind Verurteilungen mitzuteilen, das genügt dem Gesetzgeber auch iSd AsylG

§ 31 Abs. 2

Die Regelung ist deshalb unklar, weil von derartigen Verstößen zunächst ja die Sicherheitsbehörde Kenntnis hat, nicht das Bundesamt

Auch den Tatbestand des Abs. 6 ermittelt die Sicherheitsbehörde – das Verfahren wird durch die Information auf Umwegen aufwendiger

§ 34 Abs. 1

Die Redundanzen zeigen sich an der Zersplitterung Festnahmeauftrag-Festnahme: Die Möglichkeit zur Festnahme ist wesentlich erweitert, aber ein Auftrag gegen „jeden“ illegal aufhältigen Fremden sinnlos, da vor einer Aufenthaltsbeendigung erst ein Verfahren zu führen ist

In dessen Abs. 5 wird generell 72 h Anhaltedauer normiert, dies ist eine unzulässige Ausweitung

§ 38

Hier fehlt die Regelung des § 27 Abs. 2 FPG: bei freiwilliger Herausgabe ist keine Durchsuchung erforderlich und damit auch nicht zulässig, siehe auch die Rechtsprechung des VfGH zu genau dieser Thematik- in den EB wird das Problem benannt, im Gesetzestext findet sich nichts dazu

§ 40 Abs. 1 Z.3 und Abs. 2 Z.1

Die Doppelgleisigkeiten zwischen Bundesamt und Landespolizeidirektion als Fremdenpolizei zeigen sich deutlich, hier im der weitgehenden Kongruenz zu § 34 Abs1 1 – es ist unzweckmäßig, die Erweiterung dahingehend zu normieren, dass jetzt „jeder“ prüft, ob sich ein Fremder illegal aufhält, möglicherweise auch dasselbe Organ, aber mit unterschiedlichen Aufträgen

Die schlechte Vorbereitung der Vorlage zeigt sich, dass etwa zu Abs. 3 im Gesetz geregelt wird, dass die Festnahme „unterbleiben kann“, während die EB zum Ausdruck bringen, sie „hat zu unterbleiben“

§ 45 Abs. 1 Z.1

Unklar bleibt, wer das definiert – ein Rechtsschutzdefizit ist festgemacht

§ 51/52

Die Rechtsvertretung in allen aufenthaltsbeendenden Verfahren ist in der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG gefordert – die Bestimmung ist unionsrechtswidrig

§ 53

Das Auferlegen der Dolmetschkosten ist erneut richtlinienwidrig; wenn Sanktionen gegen Arbeitgeber normiert werden sollen, wird kein Weg am Strafrecht vorbeiführen, aber Rückführungskosten der Richtlinie 2009/52/EG sind nicht Verfahrenskosten.

Asylgesetz

§ 2 Abs. 1 Z.20c

Die Wendung „begleiten und nachziehen“ ist seit der Rs. C-127/08 Metock hinfällig

§ 2 Abs. 1 Z.27

Begünstigte Drittstaatsbürger haben ein Aufenthaltsrecht unabhängig von AsylG und wird darauf auch später mehrfach hingewiesen – damit ist die „Vorbereitung“ der Verfügung etwa einer Ausweisung (bei negativem Asylverfahren?) sinnlos. Diese Bestimmungen kommen ob des Verschieben von asylfremden Kompetenzen an das BFA und zeigen damit die Komplexität durch die gewählte Aufgabenverteilung

§ 4 Abs. 2

Kettenabschiebungen wären nach wie vor beachten

§ 12

Unklar bleibt, wozu eine neue Aufenthaltskategorie erforderlich ist. Die Duldung ist als Konzept richtig, da sämtliche Personen mit faktischem Abschiebeschutz (auch nach Aberkennung wg. Straffälligkeit) geduldet sind

§ 12a Abs. 6

18 Monate Ausweisung gegen begünstigte Drittstaatsangehörige „aufrecht bleiben“ zu lassen ist sowohl unzulässig als auch nach dem FPG ohne Wirkung

§ 13 Abs. 2

Entzug des Aufenthaltsrechts wegen Anklage oder Untersuchungshaft ist unzulässig – die Unschuldsvermutung gilt weiter bis zum Urteil, ein Entfall der Rechte ist vollkommen unangemessen. Allenfalls entstehen Haftungsansprüche gegen die Republik. Diese Entscheidung ist keine Verfahrensordnung, damit soll nur das Rechtsmittel missbräuchlich ausgeschlossen werden

§ 21

Auch diese aufwendigen Aufteilungen zeigen die Problematik: Wenn es schlanke verfahren geben soll gehörte die Beweismittelhandhabung beispielsweise völlig in das BFA-VG

§ 22 Abs. 7

Siehe dazu die Anmerkung zu § 5 BFA-VG: Die Praktikabilität ist äußerst zweifelhaft, erste Instanz der Sicherheitsbehörde bleibt nach dem (zur Novellierung übersehenen?) Sicherheitspolizeigesetz in Bezirken

§ 22 Abs. 12

Da es keine Ausweisung mehr gibt kann man diese Bestimmung ohne weiteres streichen, die AVG-Frist kann problemlos herangezogen werden

§ 28 Abs1

Hier rächt sich Unterscheidung zur Duldung: Haben bestimmte Personengruppen keinerlei Ausweis, entsteht permanent Überprüfungsaufwand für Organe der Sicherheitspolizei. Die Duldungskarte ist wohl geeigneter als Verfahrensordnung (oder soll eine neue Karte zur Bescheinigung des zulässigen Aufenthalts geschaffen werden?)

§ 54 Abs. 5

Diese Bestimmung gilt auch nicht für Familienangehörige von Österreichern, die wegen der VO(EG)1030/2002 einen eigenen Titel bekommen müssen

§ 56 Abs. 3

Der Verweis auf § 59 Abs. 2 ist sinnlos; eine Solidarhaftung ist weiterhin nicht argumentierbar, das war auch nicht Gegenstand des § 2 NAG

§ 57 Abs. 1 Z.2

Die Sanktionen-Richtlinie wurde im Verwaltungs(straf)recht abgebildet und sollte berücksichtigt werden, d.h. entweder direkter Bezug oder generelle Regelung für den Zeitraum der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche

In dessen Abs. 2 wird ohne nachvollziehbaren Grund noch die Verpflichtung, eine Stellungnahme der Landespolizeidirektion einzuholen, normiert. Warum soll dies erforderlich sein, wenn das Bundesamt das alles aus einer Hand leisten können soll?

§ 58 Abs. 3 Z.1

Der Ausschluss der Antragsmöglichkeit während anhängiger Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts ist noch immer unbegründet. Eine Sachverhaltsänderung kann zu einem späteren Zeitpunkt geänderte Grundlagen schaffen, eine Einstellungsmöglichkeit durch die Gerichtshöfe wäre aufwandsminimierend.

Die Gründe für eine Einstellung in Abs. 6 sind nicht nachvollziehbar: Wenn ein Recht nach Art 8 EMRK besteht ist die Einstellung unangemessen

§ 59 Abs 4

Wenn gemeint ist, dass bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG ein Wechsel möglich sein soll, wäre das auch ins Gesetz zu schreiben. Die Verweise – auch im NAG bzw. den EB – sind allesamt unrichtig.

§ 60 Abs 1

Eine analoge Regelung für den Aufenthaltstitel-Familienangehöriger fehlt (siehe Anmerkung zu § 54). Ebenfalls ist unionsrechtswidrig, wenn nach negativer Stellungnahme im Konsultationsverfahren die Behörde ein entsprechendes Recht aus Art 8 EMRK feststellt – dann hat sie gem Art 25 SDÜ die Letztentscheidung

Dessen Abs. 2 steht in Widerspruch zu § 59: Wenn die allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der AT besonderer Schutz verlängert

In dessen Abs. 3 wird unsachlich gefordert, dass die Prüfung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durchzuführen ist. Wenn die Voraussetzungen des besonderen Schutzes erfüllt sind, ist dies sinnwidrig. Auch wird in Abs. 1 Z.1 eine sinnvolle Regelung getroffen, die diesen unbestimmteren Prüfmaßstab verzichtbar macht

§ 61 Abs 4

Die Einschränkung verliert durch die Art 8 EMRK (übrigens dessen Abs. 1, nicht Abs. 2) Prüfung sinnlos; wenn Schutzwürdigkeit iSd Gesetzes besteht, ist zumindest die Z.3 zu streichen andernfalls wäre sofort ein Konsultationsverfahren nach dem SDÜ zu eröffnen

FPG

§ 3

Die Abbildung der Neugliederung der Sicherheitsbehörden in § 4 SPG fehlt nach wie vor
§ 9 Abs. 5

Siehe die Anmerkung zu § 7 Abs. 2 BFA-VG: eben auch nach der B-VG Novellierung ist dies nicht immer sinnvoll

§ 21 Abs. 7 Z.1

Gemeint ist hier wohl das Einreiseverbot, „rechtskräftig“ im Sinn von „im Rechtsbestand befindlich“ ist die Rückkehrentscheidung dauerhaft, sollte die 18-Monats-Frist gemeint sein, so kann ein Einreiseverbot auch mit anderer Dauer verfügt worden sein.

§ 30 Abs. 4 zu § 31 Abs. 4

Damit entsteht Visumpflicht, die Kinder wären u.U. reisebeschränkt.

§ 31 Abs. 1 Z4

Es erfolgt damit eine statische Bindung an das AsylG 2005 – grundsätzlich wird aber dynamisch verwiesen

§ 39

Die Anhaltung für maximal 24 h wird in den meisten Fällen genügen; wenn die bisherige Rechtslage für Personen, die aufgrund eines Übernahmeabkommens (48h) bzw. zwecks Durchbeförderung (72h) schon beibehalten werden sollen – was aus Grundrechtssicht ohnedies bedenklich ist – so ist eine Ausdehnung auf 120 h ohne Schubhaftbescheid überschießend und verfassungswidrig.

In diesen Fällen wird auch die Fremdenpolizei zur Erlassung von Schubhaftbescheiden berechtigt werden müssen.

Die Anhaltung während eines Ausreisevorgangs ist kontraproduktiv, die Kann-Bestimmung, wann die Festnahme (nach Gutdünken der Behörde?) nicht angestrebt wird, zu schwach

§ 45 Abs. 1 Z.4

Diese Regelung zeigt o.a. Widerspruch – wozu soll hier die Begleitung dienen? Die Richtlinie 2008/115/EG erhebt die freiwillige Ausreise zur Prämisse, und genau diese findet in einem derartigen Sachverhalt statt!

§ 45a

Bei der Übernahme unter Adaptierung an die neue Systematik wäre die Fremdenpolizei nicht mehr an Entscheidungen des EGMR hinsichtlich einer vorläufigen Maßnahme gebunden, dies ist auch betreffend Zurückweisung oder Zurückschiebung zu ergänzen

§ 46a Abs. 2

Sofern es weitere Verfahren nach dem FPG geben kann, wäre die Karte für Geduldete auch in solchen Verfahren als Identitätsdokument zu normieren

§ 50 Abs. 4

Die Informationspflicht hat hinsichtlich der Abschiebung nicht zu entfallen, andernfalls das Bundesamt keine weiteren Schritte setzen könnte

§ 51 Abs. 6

Dieser Passus sollte nach den EB wohl zu § 45a verschoben werden, was nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung ist weiterhin erforderlich und darf nicht ersatzlos gestrichen werden

§ 52 Abs. 1

Die Wendung „...aufgehalten hat“ ist weder angemessen noch verfahrensökonomisch: Wenn eine freiwillige Ausreise erfolgt ist, sind weitere Maßnahmen in höchstem Maße verzichtbar. Es besteht entgegen den EB keine unionsrechtliche Verpflichtung sondern ist diese Regelung vielmehr ein Widerspruch zur unionsrechtlich präferierten freiwilligen Ausreise

In dessen Abs. 5 fehlt der Daueraufenthalt-Familienangehöriger in der Aufzählung; auch fehlt die Definition des früheren § 64 Abs. 5

§ 53 Abs. 1 und 1a

Zum einen ist die Mindestdauer von 18 Monaten weder unionsrechtlich noch nach der Rechtsprechung des VfGH geboten. Der sprachliche Widerspruch zu Abs. 2 ist aufzulösen

§ 53 Abs. 2 Z.6

Diese Bestimmung steht keineswegs in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung, sondern hat nur vorübergehende Arbeitslosigkeit abfedern lassen. Nunmehr wird das Bild erzeugt, dass eine Beschäftigung in der Vergangenheit, wenn noch kein Anspruch nach dem AIVG entstanden ist, nicht als Beweis anerkannt wird, dass die Unterhaltserbringung durch Erwerbstätigkeit in der im Niederlassungsrecht gebotenen Zukunftsprognose über das Einkommen anzunehmen sein wird

§ 56 Abs. 2 Z5

Diese neue Variante der „Ortsbeschränkung“ stellt eine unangemessene Einschränkung dar, zumal in vielen Fällen Wohnraum nachgewiesen wird und eben die Liquidation der Wohnung Zeit und Anwesenheit erfordert

§ 59 Abs. 5 bzw. § 60

Mit der Neuregelung ist die Regelung entfallen, wie bei Gewährung subsidiären Schutzes mit früheren Rückkehrentscheidungen zu verfahren ist

Auch fehlt die Regelung über die Aufhebung bei Entfall der Gründe, die zur Erlassung geführt haben. Der Rechtsschutzgedanke der zitierten VfGH-Entscheidung wird so pervertiert und ist nochmals auf den Konflikt mit dem effet utile der Rückführungs-Richtlinie zu verweisen

§ 61

Diese Bestimmung enthält keineswegs die in den EB behauptete Neuregelung des Durchsetzungsaufschubs – persönliche Gründe jenseits des Art 3 EMRK (etwa Schulbesuch von Kindern, die in einigen Wochen ein Schuljahr abschließen) kommen hier nicht vor. Die Ausführungen in den EB, denen zufolge bei dauerhafter Verletzung von Art 3 EMRK das Asylverfahren doch in Österreich inhaltlich geführt werden soll, sind dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen.

§ 65b

Der völlige Entfall eines materiellen Prüfmaßstabes hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung von Familienangehörigen von nicht „freizügigkeitsberechtigten“ Österreichern schafft eine Schlechterstellung etwa gegenüber daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsbürgern und deren Familienangehörigen. Damit wird schlussendlich eine Ungleichbehandlung von Unionsbürgern gegenüber Drittstaatsangehörigen erreicht, die den Toleranzmaßstab des VfGH hinsichtlich Ungleichbehandlung wohl durchbrechen wird

§ 67 Abs. 2 und 3

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und fehlenden Beschlüssen iSd RL 2004/38/EG hätte vielmehr Abs. 3 zu entfallen, wie dies in der Vorlage zum FrÄG 2011 auch vorgesehen war

§ 70 Abs 2

Es können Gründe, die eine spätere Ausreise geboten erscheinen lassen, auch nach Abschluss des Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung auftreten und wurde derartige Situationen mittels Durchsetzungsaufschub bisher sinnvoll geregelt.

§ 76 und 77

In Fällen längerer Anhaltung fehlen die Voraussetzungen für die Fremdenpolizeibehörde, derartige Maßnahmen mit Rechtsschutzinstrumenten zugänglichen Bescheiden zu verfügen.

§ 99 Abs 3 Z5

Wann werden nun Ausweisungen gelöscht?

NAG

§ 11 Abs. 1 Z. 1 und 3

Mit der Neuregelung kann auch nach freiwilliger Ausreise kein Titel nach dem NAG während 18 Monaten erteilt werden. Im humanitären Niederlassungsrecht vor dem Bundesamt ist dies sehr wohl möglich (gerade bei den 18 Monate gültigen „Regelentscheidungen“). Diese Möglichkeit wäre zu ergänzen.

§ 41a Abs. 3

Der Verweis ist unrichtig, er muss wohl auf § 59 AsylG verweisen

§ 45

Bereits mit Mai 2013 ist die Novellierung der Daueraufenthaltsrichtlinie umzusetzen, dies fehlt bislang völlig (Anrechnung von bestimmten Zeiten aus dem Asylverfahren)

§ 81 Abs. 5

Dies ist entgegen den EB vielmehr eine „Rückstufung“: Wer vor über 5 Jahren die damals geltende Integrationsvereinbarung nach dem FrG erfüllt hat, wird nun der Erfüllungspflicht nach § 14b NAG idGF unterworfen. Damit wird das Gegenteil von Rechtssicherheit erzielt.